

Allgemeine Einkaufsbedingungen

der Fa. Brandl Maschinenbau GmbH & Co.KG
84076 Pfeffenhausen

Stand: Mai 2018

1. Vereinbarte Bedingungen

Für unsere Geschäftsbeziehungen mit dem Lieferanten gelten ausschließlich diese Einkaufsbedingungen.

Der Lieferant hat die vorliegenden Einkaufsbedingungen gelesen und verstanden. Er erklärt hiermit, dass er diese mit der schriftlichen Annahme der Bestellung bzw. mit dem Beginn ihrer Ausführung als rechtsverbindlich anerkennt.

Entgegenstehende Verkaufsbedingungen des Lieferanten verpflichten uns auch dann nicht, wenn wir diesen Bedingungen nicht ausdrücklich widersprochen haben.

2. Preise

Die in der Bestellung angegebenen Preise sind Festpreise und beinhalten alle Leistungen und Güter, die zur Erstellung des Vertragstandes erforderlich sind. Dies beinhaltet auch Leistungen und Güter, die zum Zeitpunkt der Auftragserteilung nicht berücksichtigt wurden, jedoch zur Leistungserstellung erforderlich sind.

Sind bei Auftragserteilung die Preise noch nicht festgelegt, so sind diese vom Lieferanten in der zurückzusendenden Kopie des Auftrages einzutragen. Ein Vertrag kommt erst dann zustande, wenn wir die Preise akzeptiert haben. Soweit nicht anderslautend vereinbart (z.B. Incoterms-Klausel) werden Steuern, Zölle und sonstige Abgaben mit Ausnahme der gesetzlichen Mehrwertsteuer vom Lieferanten getragen.

3. Skonto

Ist nichts anderes vereinbart erfolgt die Zahlung nach folgenden Bedingungen (Brandl Standard Zahlungsbedingungen).

Die Zahlung erfolgt auf fällige Ansprüche, denen wir Gegenrechte und Einwendungen (z. B. Mängelrügen, nicht erfüllter Vertrag) nicht mehr entgegenzusetzen haben:

- a) unter Abzug von 3 % Skonto innerhalb von 14 Tagen
- b) unter Abzug von 2 % Skonto innerhalb von 21 Tagen
- c) netto 30 Tage nach Rechnungsdatum.

Die Rechnungen sind grundsätzlich an Brandl Maschinenbau GmbH & Co.KG 84076 Pfeffenhausen zu senden.

Um Versand der Rechnungen per E-Mail wird gebeten an: rechnung@brandl-hb.com

4. Abtretung/Aufrechnung

Beide Seiten sind berechtigt, auch mit fälligen Forderungen aufzurechnen. Jede Abtretung von Rechten und Pflichten, insbesondere von Forderungen des Lieferanten an uns ist nur mit unserer Zustimmung möglich. Dies gilt nicht für Abtretungen des Lieferanten im Zuge seines üblichen Forderungsfactoring - Prozesses.

5. Lieferung

Erkennt der Lieferant, dass eine rechtzeitige Lieferung ganz oder zum Teil nicht möglich sein wird, so hat er uns dies unverzüglich anzuzeigen. Eine vorzeitige Lieferung darf nur mit unserem Einverständnis erfolgen. Zur Abnahme nicht vereinbarter Teil-, Mehr- oder Minderlieferungen sind wir nicht verpflichtet.

Die Anlieferung der Ware muss frei dem vertraglich vereinbarten Ablieferungsort erfolgen. Risiko- und Gefahrenübergang richtet sich nach der jeweils vereinbarten Incoterms-Klausel (Incoterms 2010).

Unsere Verpackungs- und Versandvorschrift ist Bestandteil dieser Vereinbarung. Jede Lieferung ist deutlich mit Menge, Stücknummer / Bezeichnung und Bestellnummer zu kennzeichnen. Bei Lieferung von Produktionsmaterial (direkter Einkauf) sind VDA-Etiketten zu verwenden.

Bei ausreichender Liefermenge hat der Lieferant sicherzustellen, dass pro Verpackungseinheit/Palette nur sortenrein angeliefert wird, um ein zeit- und kostenintensives Umpacken zu vermeiden. Diese Ladeeinheiten sind auf dem LKW sortenrein zu bündeln und zu stapeln.

Durch Nichteinhaltung entstehende Mehrkosten oder Verluste gehen (im Rahmen und unter Vorbehalt der vereinbarten Haftungsbeschränkung) zu Lasten des Lieferanten.

Der Lieferant haftet im Rahmen und unter Vorbehalt der vereinbarten Haftungsbeschränkung für Beschädigung mangelhaft verpackter Ware.

6. Gewährleistung

Ist nicht anderes vereinbart, gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen des anwendbaren Rechts, wobei die Gewährleistungsfrist 12 Monate ab Lieferung gemäß der vereinbarten Incotermskondition beträgt. Der Lieferant steht dafür ein, dass er für seine Produkte ein wirksames Qualitätssicherungssystem für Qualitätsprüfungen an Endprodukten eingerichtet hat und aufrechterhält.

7. Produkthaftung

Der Lieferant steht dafür ein, dass die von ihm gelieferten Produkte mangelfrei sind.

Mängel der Lieferung haben wir, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufs festgestellt werden, dem Lieferanten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Insoweit verzichtet der Lieferant auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

Bei Lieferung mangelhafter Ware können wir folgendes verlangen:

A: Vor Beginn der Fertigung (Bearbeitung oder Einbau) geben wir zunächst dem Lieferanten Gelegenheit zum Aussortieren sowie zur Mangelbeseitigung oder Nach- (Ersatz-) Lieferung. Kann der Lieferant dies nicht durchführen oder kommt er dem nicht unverzüglich (innerhalb 1 Tages) nach, so können wir insoweit ohne weitere Fristsetzung die Ware auf Gefahr des Lieferanten zurückschicken. In dringenden Fällen können wir nach Abstimmung mit dem Lieferanten die Mängelbeseitigung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Lieferant. Wird die gleiche Ware wiederholt (innerhalb von 2 Jahren) mangelhaft geliefert, so sind wir nach erster schriftlicher Abmahnung (Reklamation) bei erneut mangelhafter Lieferung sofort zu den vorgenannten Schritten ermächtigt.

B: Wird der Fehler trotz Beachtung der Verpflichtung gemäß Abschnitt 7 (Mängelanzeige Satz 2 u. 3) erst nach Beginn der Fertigung festgestellt, so können wir nach § 439 Absatz 1, 3 und 4 BGB Nacherfüllung und Ersatz der zum Zwecke der Nacherfüllung erforderlichen sowie Aus- und Einbaukosten (Arbeitskosten; Materialkosten soweit vereinbart) verlangen, oder den Kaufpreis mindern.

Es gelten die Schadenspauschalen, siehe Anlage, als vereinbart.

Sollten wir im Rahmen der Produkthaftung wegen Fehlern in Anspruch genommen werden, die auf Lieferungen oder Leistungen des Lieferanten zurückgehen, wird uns dieser im Innenverhältnis freistellen.

Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung in branchenüblichem Umfang abzuschließen und aufrechtzuerhalten und wird auf Anfrage eine Versicherungsbestätigung im branchenüblichen Ausmaß übermitteln.

8. Schutzrechtsverletzung

Der Lieferant steht dafür ein, dass die von ihm gelieferte Ware keine in- oder ausländischen Schutzrechte (Patente, Gebrauchsmuster usw.) verletzt. Sollten solche bestehen, wird uns der Lieferant dies mitteilen und auf Verlangen seine Nutzungsrechte nachweisen. Er verpflichtet sich, uns im Rahmen und unter Vorbehalt der vereinbarten Haftungsbeschränkung wegen einer Verletzung jedes Schutzrechtes durch die von ihm gelieferte Ware freizustellen, insbesondere in dem er uns auf Verlangen Beistand in einem Rechtsstreit leistet oder diesem auf eigene Kosten beiträgt.

9. BRANDL-Schutzrechte

Gesenke, Modelle, Werkzeuge, Muster, Zeichnungen und sonstige Unterlagen, die wir dem Lieferanten zur Ausführung eines Auftrages zur Verfügung stellen, bleiben unser Eigentum. Alle Verwertungsrechte verbleiben bei uns. Die Unterlagen dürfen vom Lieferanten nur zu dem in Auftrag gegebenen Zweck verwendet werden. Der Lieferant verpflichtet sich, diese Unterlagen Dritten in keiner Form und im eigenen Betrieb nur den notwendigerweise betrauten Personen zugänglich zu machen. Auch darf der Lieferant Brandl Maschinenbau GmbH & Co.KG -Warenzeichen weder für Werbung noch für andere Zwecke verwenden, ohne dass unsere ausdrückliche Zustimmung vorliegt. Material das ausschließlich nach unseren Vorlagen oder Vorschriften technischer Art, besonderen Zeichnungen oder Spezifikationen und auf Basis unseres geschützten Know-hows hergestellt wird, darf an Dritte nicht geliefert werden. Der Lieferant ist verpflichtet, alle mit unseren Bestellungen zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten Dritten gegenüber geheim zu halten. Der Lieferant hat den ihm erteilten Auftrag grundsätzlich selbst auszuführen. Die Einschaltung von Subunternehmern ist nur mit unserer ausdrücklichen Erlaubnis zulässig. Alle vom Lieferanten zur Abwicklung einer Bestellung zulässigerweise herangezogenen Firmen und Personen sind in gleicher Weise wie hier vor Übergabe der Unterlagen zu verpflichten.

10. Energie und Umwelt

Der Schutz unserer Umwelt, sowie die effektive Ausnutzung vorhandener Ressourcen haben für uns einen hohen Stellenwert. Deshalb basiert die Bewertung unserer Beschaffung von Dienstleistungen, Produkten und Einrichtungen teilweise auf energie- und umweltrelevanten Aspekten. Der Lieferant ist unaufgefordert verpflichtet, umweltschonende und energieeffiziente Lösungen anzubieten.

Während der Durchführung eines Liefervertrages hat der Lieferant die notwendigen Ressourcen, insbesondere Materialien, Energie und Wasser, effektiv zu nutzen und die Umweltauswirkungen, insbesondere im Hinblick auf Abfall, Abwasser, Luft- und Lärmbelastung, zu minimieren. Dies gilt auch für den Logistik-/Transportaufwand.

Die gelieferten Werkstoffe und Erzeugnisse müssen frei von ionisierender Strahlung sein, die über die natürliche Strahlung hinausgeht.

Als nachgelagerter Anwender gehen wir davon aus, dass Sie als unser Lieferant REACH konform sind. Sollte dies nicht den Tatsachen entsprechen bitten wir um eine entsprechende Mitteilung.

Auf Verlangen ist uns innerhalb angemessener Zeit, i.d.R. innerhalb von 24 Stunden, ein Werksprüfzeugnis/ Qualitätsprüfzertifikat, welches den jeweils aktuellen Automobilstandard entspricht oder falls zutreffend, ein EU-Sicherheitsdatenblatt zur Verfügung zu stellen.

11. Soziale Verantwortung

Für uns ist es von überragender Bedeutung, dass unternehmerische Aktivitäten die soziale Verantwortung gegenüber den eigenen Mitarbeitern und der Gesellschaft berücksichtigen.

Dies gilt sowohl für uns selbst als auch für sämtliche Zulieferer. Die folgenden Prinzipien sind von besonderer Wichtigkeit:

- Achtung der Menschenrechte,
- Verbot von Kinder- und Zwangsarbeit,
- positive und negative Vereinigungsfreiheit,
- keine Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Rasse, ethnischer Herkunft, Religion oder Weltanschauung, Mitgliedschaft in einer Gewerkschaft oder Ähnliches, Behinderung, Alter, sexueller Identität, Nationalität, Personenstand, politischer Neigung, Veteranenstatus, oder sonstiger lokal gesetzlich geschützter Merkmale,
- Einhaltung der Anforderungen an Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz,
- Schutz vor einzelnen willkürlichen Personalmaßnahmen,
- Sicherung der Beschäftigungsfähigkeit durch Aus- und Weiterbildung,
- Einhaltung von sozialadäquaten Arbeitsbedingungen,
- Herstellung von Bedingungen, die es den Mitarbeitern erlauben, einen angemessenen Lebensstandard zu genießen,
- Entlohnung, die die Sicherung der Existenz einschließlich sozialer und kultureller Teilhabe ermöglicht,
- Verwirklichung von Chancengleichheit und familienfreundlichen Rahmenbedingungen,
- Schutz indigener Rechte,
- Verbot von Bestechung und Erpressung. Im Hinblick darauf wird der Verkäufer angemessene Maßnahmen ergreifen, um Bestechungsdelikte in seinem Unternehmen zu vermeiden
- Einhaltung der geltenden Gesetze und Vorschriften.

12. Haftungsbeschränkung

Naturkatastrophen, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Arbeitsausstände (Streiks und Aussperrungen), Betriebsstörungen sowie Betriebseinschränkungen u.a. Umstände, welche eine Verringerung unseres Verbrauchs zur Folge haben oder uns am Abtransport oder an der Übernahme der bestellten Ware hindern, befreien uns für die Dauer des Umfangs ihrer Wirkung von unserer Abnahmeverpflichtung. Ansprüche des Lieferanten auf Gegenleistungen, sowie auf Schadensersatz sind in diesen Fällen ausgeschlossen. Bei Verhinderung des Abtransportes oder der Übernahme hat der Lieferant auf unseren Wunsch die Ware vorübergehend für uns auf seine Kosten und Gefahr ordnungsgemäß zu lagern.

Soweit gesetzlich zulässig, übernimmt der Lieferant (einschließlich gesetzlicher Vertreter, Mitarbeiter, Erfüllungs- und Besorgungsgehilfen, etc...) gleich aus welchem Rechtsgrund, keine Haftung aus dem Titel Schadenersatz aufgrund leichter Fahrlässigkeit, für den Ersatz von indirekten Schäden bzw. Folgeschäden (insb. aus Produktionsausfällen bzw. Betriebsunterbrechungen), für den Ersatz des entgangenen Gewinns bzw. auch positiver Schäden in Form von entgangenen Erlösen, für nicht erzielte Ersparnisse oder Zinsverluste sowie für den Ersatz reiner Vermögensschäden. Darüber hinaus ist die Gesamthaftung des Lieferanten, gleich aus welchem Rechtsgrund insgesamt mit max. 100% des Auftragswertes der schadensursächlichen Einzellieferungen (exkl. etwaiger Aufschläge für Versand, Verpackung, Lagerhaltung und Zoll) beschränkt.

Im Übrigen verjähren sämtliche Ansprüche im Zusammenhang mit Lieferungen und/oder Leistungen des Lieferanten spätestens 18 Monate nach dem maßgeblichen Zeitpunkt der Lieferung an Brandl Maschinenbau GmbH & Co. KG.

Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten vor dem Hintergrund der vereinbarten Anwendbarkeit des deutschen Rechts nicht für gesetzlich zwingende Produkthaftungsansprüche, in Fällen des Vorsatzes und grober Fahrlässigkeit, wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wegen Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, bei ausdrückliche Übernahme einer Garantie oder arglistiger Täuschung. Der Schadenersatzanspruch für die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist jedoch auf den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden begrenzt, soweit nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wegen der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zwingend gehaftet wird.

13. Eigentumsvorbehalt

Der Lieferant ist berechtigt, sich bis zur vollständigen Bezahlung aller Lieferungen das Eigentum an der von ihm gelieferten Ware vorzubehalten, sofern uns die Weiterverarbeitung im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr gestattet ist. Verlängerungen und Erweiterungen des Eigentumsvorbehaltes wird widersprochen.

14. Erfüllungsort/Rechtswahl/Schlussbestimmungen

Erfüllungsort für jede Lieferung ist der jeweils vereinbarte Ablieferungsort gemäß vereinbarter Incotermskondition.

Erfüllungsort bei Zahlungen ist bei allen Lieferungen

84076 Pfeffenhausen Rottenburger Str. 73

Gerichtsstand ist Landshut

Die Beziehungen zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer unterliegen ausschließlich dem Recht der Bundesrepublik Deutschland, unter Ausschuss seiner Kollisions- und Verweisnormen. Die Anwendung der UN-Kaufrechtskonvention vom 11. April 1980 (United Nations Convention on Contracts for the International Sale of Goods, CISG idgF.) wird ausdrücklich ausgeschlossen.

ANLAGE – Schadenspauschalen (Stand Mai 2018)

Sofern nichts anderes vereinbart, gelten diese Pauschalen zwischen uns und dem Lieferanten bei Mängeln aus Lieferungen und Leistungen (Bestellungen / Rahmenverträge etc.) als vereinbart, ohne die getroffenen Vereinbarungen im gültigen Vertrag zu ändern oder zu beeinträchtigen.

Soweit anwendbar, setzt sich die endgültige Schadensanzeige an den Lieferanten aus einer Summe von Beträgen zusammen.

Wir sichern zu, die Kosten für den Lieferanten aus Mängelrügen oder wegen fehlender Eigenschaften oder Dokumente, so gering wie möglich zu halten.

Der Lieferant verzichtet in allen Fällen auf die Einrede, die Kosten könnten nicht erhoben werden, weil die Aktivität der normalen Geschäftstätigkeit des Abnehmer zu Grunde liegt / liegen sollte.

Alle Kosten verstehen sich netto.

| | | |
|------|--|--|
| 1. | Pro Schadensereignis zahlt der Lieferant für die Untersuchung der Mängelursache, die Erstellung und Fortschreibung des Prüfberichts, für die Überprüfung der Wirksamkeit der Abstellmaßnahme eine Pauschale. Mit Reklamation / Prüfbericht werden insbesondere Mängel der Sache selbst, sowie das Fehlen von Eigenschaften und fehlende Dokumente angezeigt. Ansonsten steht es uns auch frei, einen Mangel auch telefonisch oder per E-Mail zu melden. | 100,00 € / Ereignis pauschal |
| 2. | Sollten externe Analysen oder anderweitige externe Hilfe zur Mängelfeststellung oder Mängelbeseitigung notwendig sein, zahlt der Lieferant. | Nach tatsächlichem Aufwand |
| 3. | Kosten, die uns durch unsere Kunden entstehen (insbesondere auch Prüfberichtskosten) zahlt der Lieferant an uns. | Nach tatsächlichem Aufwand + eine Pauschale von 500,00 € |
| 4.a. | Behelfen wir unseres Personals bei der Analyse und Beseitigung von Mängeln (z.B. durch Sortierung / Nacharbeit), zahlt der Lieferant die aufgeführten Stundensätze. | 50,00 € / h + 25% Mehrarbeitszuschlag bei Nachtschicht |
| 4.b. | Beim Ausfall von Maschinen durch mangelhafte Ware werden sowohl die o.g. Mitarbeitersätze also auch ein pauschaler Maschinenstundensatz fällig. Wir gehen von einer maximalen Ausfallzeit von 4 Stunden aus, versuchen diese aber ansonsten durch z. B. Umrüsten so gering wie möglich zu halten. | Maschinenstunde = 250,00 € / h |
| 4.c. | Wird ein unvorhergesehenes Rüsten notwendig, so zahlt der Lieferant dafür eine Pauschale. Der Lieferant verzichtet auf die Einrede, dass das Rüsten ohnehin nach dem Auftrag notwendig geworden wäre. | 100,00 € / Ereignis pauschal |
| 5. | Tritt ein Mangel alleine dadurch auf, dass die Ware nicht in allen Punkten der bestellten Sache entspricht, die Ware aber trotzdem verarbeitet werden kann, wird die genannte Pauschale fällig. Dies betrifft insbesondere Abweichungen vom Bestelltext, z.B. bei Coil - Aussendurchmessern oder Gewichten | 200,00 € / Ereignis pauschal |
| 6. | Stellen wir das Fehlen explizit beauftragter Dokumente (Werksprüfzeugnis / Sicherheitsdatenblätter) oder im Abwicklungsverkehr der Lieferung üblicher Dokumente (Lieferschein / auch EDI/DFÜ Avis) fest, so wird eine Pauschale für den Mehraufwand, der dadurch entsteht, erhoben. | 100,00 € / Ereignis |
| 7. | Der Lieferant verzichtet in allen Fällen auf die Einrede, ein etwaiger Verschrottungserlös sei zu berücksichtigen. Fertigteile aus der Produktion werden dem Lieferanten grundsätzlich nur als Einzelmuster übergeben. Dem Lieferanten steht es frei, noch nicht verarbeitete oder sortierte Ware auf seine Kosten zurück zu holen. Dabei ist von einer kostenlosen Lagerung durch uns von maximal einer Woche auszugehen. Danach wird ein Lagergeld erhoben. | Lagergeld pauschal = 50,00 € / Tag |
| 8. | Der Versand von Musterteilen (Roh-/Fertigware) aus einer Reklamation wird durch uns mit einer Pauschale verrechnet, solange der tatsächliche Versand nicht teurer ist. Dann erfolgt die Berechnung nach Aufwand. | Versand = 20,00 € / Paket |

Die Summe der Belastung wird dem Lieferanten schriftlich (Mail oder urschriftlich) und bei nächster Gelegenheit / Rechnung des Lieferanten in Abzug gebracht.